

Entscheidende Behörde

Berufungskommission

Entscheidungsdatum

15.04.1999

Geschäftszahl

11/8-BK/99

Rechtssatz

Die lediglich auf "Erfahrungswerten" beruhende Aussage des Zeugen X. ist nicht geeignet, eine zum Nachweis der Dienstpflichtverletzung erforderliche Objektivierung der Alkoholisierung des BW zum angelasteten Tatzeitpunkt herbeizuführen. Da nach der Aktenlage kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass auch darüber hinaus weiterführende Ermittlungen im Zusammenhang mit den übrigen bezeichneten Zeugenaussagen den einzig durch den Zeugen X. geäußerten Verdacht der Alkoholisierung bestätigen werden, fehlt es der dem Beschuldigten im Anschuldigungspunkt 1 zur Last gelegten Tat bereits im Verdachtsbereich am notwendigen sachverhältnismäßigen Hintergrund, sodass das diesbezügliche Disziplinarverfahren einzustellen war.

Demgegenüber wurde der in Punkt 2 erhobene Verdacht einer Alkoholisierung unmittelbar vor Dienstantritt eines bestimmten Tages sachverhältnismäßig ausreichend dargelegt. Auch wenn in der Berufung jeglicher Schuldvorwurf in Abrede gestellt wird, ist die Berufungskommission der Ansicht, dass das dem BW im Punkt 2 angelastete Verhalten den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründet und die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung in diesem Punkt gemäß § 118 BDG im derzeitigen Verfahrensstadium nicht vorliegen. Die Klärung der Schwere der Dienstpflichtverletzung sowie die konkretere Prüfung der subjektiven Tatseite und die abschließende rechtliche Beurteilung bleibt dabei dem weiteren Disziplinarverfahren vorbehalten. Abweisung hinsichtlich des Punktes 2.